

## **TOP 49:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Drucksache: 75/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Durch die neue Richtlinie soll die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ersetzt werden.

Anders als die alte Richtlinie 1999/5/EG, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die neue Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht:

- Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte werden klarer, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird.
- Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden harmonisiert und damit werden einheitliche Regeln für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen.
- Weitere Aspekte wie der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre können durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.
- Die Kommission erhält die Möglichkeit, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen. So kann sie zum Beispiel festlegen,

dass tragbare Funkanlagen, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kompatibel sind; hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Für die neuen Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 13. Juni 2017.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in dem Sinne Stellung zu nehmen, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zwar begrüßt, aber mit großer Sorge ein gravierendes Defizit bei der Bereitstellung harmonisierter Normen feststellt. Es werden Lösungsvorschläge für den Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsfrist zum 12. Juni 2017 gemacht.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus zahlreiche Anpassungen im Gesetzestext unter anderem betreffend die Anforderungen zur Feststellung des Vorliegens von Konformität der Anlagen und von Software-updates.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt weiterhin eine Prüfbitte hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen beim Betrieb von Funkanlagen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 75/1/17** ersichtlich.